



WBL2-A-1529/006  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41631      Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at      -      www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Barbara Trenker	41635	12. September 2023

Betrifft  
Feuerbrand in KG Dreistetten, Markt Piesting, Gst. 682, Feuerbrand-Bekämpfung

## **AUFHEBUNG**

### **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **hebt** ihre Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, betreffend die Abgrenzung einer Befallszone zum Schutz der benachbarten Gebiete zur Verhinderung der Ausbreitung des bakteriellen Feuerbrandes, mit sofortiger Wirkung **auf**.

Mit dieser Verordnung wurde auf Grund des Auftretens von Feuerbrand auf der Liegenschaft

#### **Grundstück Nr. 682, KG Dreistetten, Gemeinde Markt Piesting,**

zum Schutz der benachbarten Gebiete die im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt gelegenen Grundstücke in einem Umkreis von 3 km von der Befallsstelle als Befallszone abgegrenzt.

Diese Abgrenzung der Befallszone wird aufgehoben, da in der Befallszone durch drei Jahre hindurch nach Erlassung der Verordnung kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 4 Abs. 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung, LGBl. Nr. 17/2021

Ergeht an:

- 3. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit**

**dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.**

- 
1. Marktgemeinde Markt Piesting, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2753 Markt Piesting  
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.
  2. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf  
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.
  4. Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf  
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.
  5. Gemeinde Hohe Wand, z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 33, 2724 Hohe Wand  
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.
  6. Marktgemeinde Waldegg, z. H. der Frau Bürgermeister, Waldegg 246, 2754 Waldegg  
mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Verordnung vom 11.8.2020, WBL2-A-1529/006, ist zu entfernen und versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu übersenden. Die Verordnung ist dem Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde weiterzuleiten und insbesondere sind die in der Befallszone tätigen Imker zu verständigen.
  7. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden  
zur Kenntnis bzgl. Befallszone Gemeindegebiet Marktgemeinde Hernstein
  8. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
  9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
  10. Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, 2700 Wiener Neustadt

11. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau
12. Polizeiinspektion Wöllersdorf, Kirchengasse 2, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl
13. NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
14. Österreichischer Erwerbsimkerbund, Wienblick 7, 2203 Mannhartsbrunn
15. DI Günther Kodym, p.A. Fachschule Warth, Kirchauer Straße 37, 2831 Warth

Für den Bezirkshauptmann

Mag. iur. R a u h s